

Die Verabschiedung der Muster- Weiterbildungsordnung (MWBO) für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und ihre Umsetzung in Nordrhein- Westfalen

Zentrale Ziele der Reform

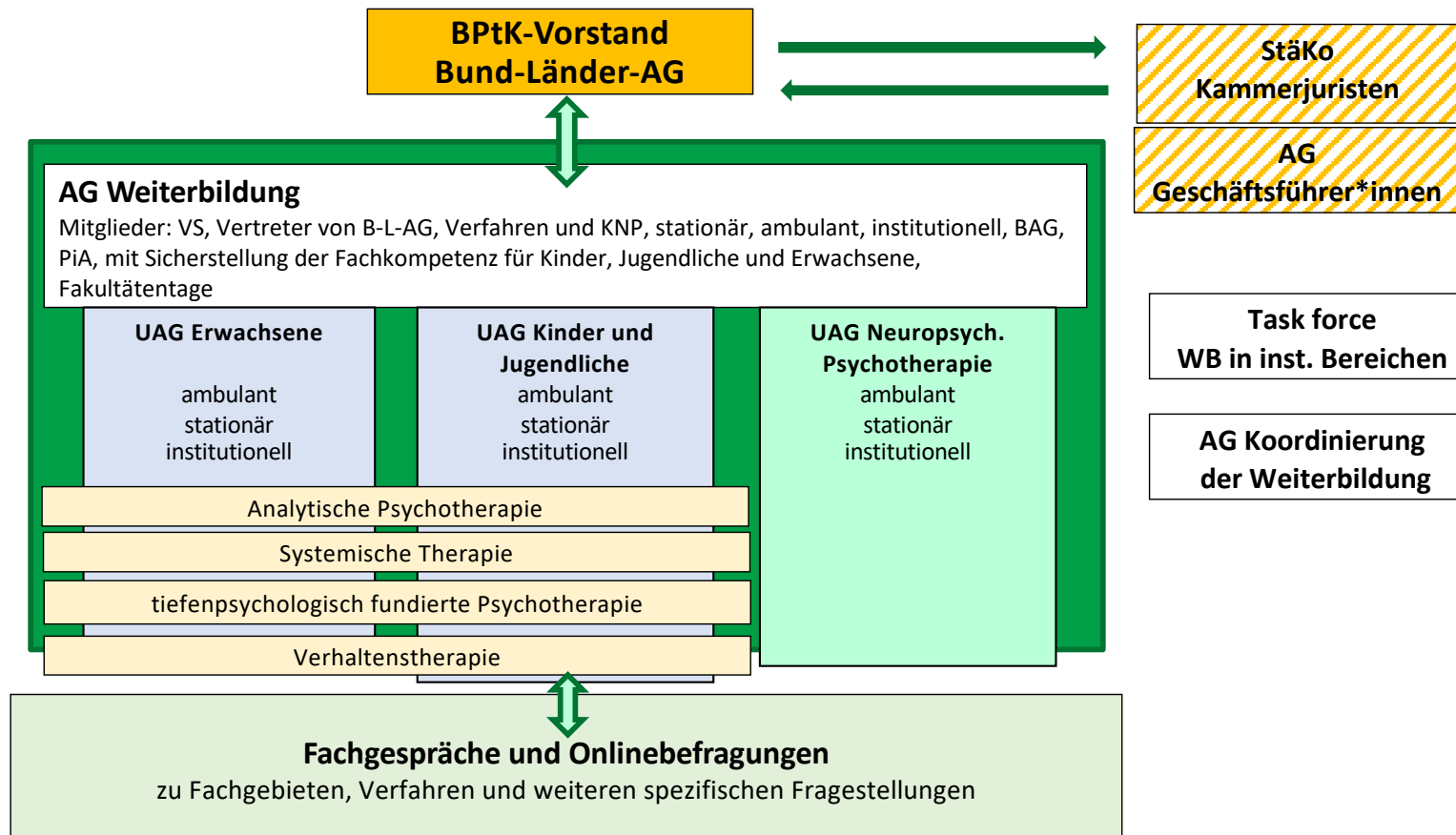
- geregelter einheitlicher Zugang zum Beruf
 - Hochschulabschluss auf Masterniveau für alle Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
 - angemessenes Einkommen in der Qualifizierung nach dem Studium
 - Qualifizierung für die Breite des Berufsbildes und die Anforderungen der Versorgung
 - Vereinbarkeit von Familie, Beruf und wissenschaftlicher Qualifizierung
 - Sicherung der hohen Qualität der postgradualen Ausbildung
- ⇒ Ablösung der postgradualen „Ausbildung nach der Ausbildung“ durch ein Studium mit anschließender Approbation und nachfolgender Weiterbildung
- ⇒ Studium geregelt durch Approbationsordnung
 - ⇒ Weiterbildung geregelt durch (Muster-)Weiterbildungsordnung

Qualifizierungsstruktur

PP und KJP	Psychotherapeut*innen
I. Studium verschiedene Studienabschlüsse: <ul style="list-style-type: none"> • Psychologie für PP und KJP • Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Heilpädagogik (Diplom, Master, ggf. Bachelor) für KJP 	I. Approbationsstudium universitärer Masterabschluss <ul style="list-style-type: none"> • in Approbationsordnung geregelte Studieninhalte • Vermittlung klinisch-praktischer und wissenschaftlicher Kompetenzen
	staatliche Prüfung für die Approbation als Psychotherapeut*in
II. postgraduale Ausbildung <ul style="list-style-type: none"> • oft prekäre finanzielle Situation • Ausbildung für zwei Berufe 	II. Weiterbildung <ul style="list-style-type: none"> • in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung • Gebiete „Kinder und Jugendliche“, „Erwachsene“ und „Neuropsychologische Psychotherapie“ • Verfahrensvertiefung • ambulant, stationär und fakultativ im institutionellen Bereich
staatliche Prüfung für die Approbation als PP oder KJP	Fachkunde für GKV-Versorgung
Fachkunde für GKV-Versorgung	

vom Konzept zur Ordnung

Deutscher Psychotherapeutentag



Aufbau der MWBO

Abschnitt A: Paragrafenteil

Abschnitt B: Gebiete

Abschnitt C: Verfahren in den Gebieten

Abschnitt D: Qualifikationen in Bereichen

Vertiefte Fachkenntnisse + Handlungskompetenzen

Richtzahlen für Theorie, Behandlungsstunden, Supervision, Selbsterfahrung

Abschnitt A: Paragrafenteil

Konkretisierung der Anforderungen der Heilberufekammergesetze, Begriffsbestimmungen

1. Ziele, Struktur, Inhalte, Dauer der Weiterbildung
2. Voraussetzungen für die Anerkennung und das Führen von Bezeichnungen
3. Anforderungen an die Weiterbildungsbefugnis
4. Anforderungen an die Weiterbildungsstätten
5. Kooperationen mit Instituten
5. Anforderungen an die Zulassung und Durchführung der Prüfung
6. Anerkennungsvoraussetzungen
7. Übergangsregelungen

Abschnitt B: Gebiete

- **Gebietsübergreifende Anforderungen**
z.B. Berufsethik, QS und QM, Soziale Sicherungssysteme und Teilhabe, Folgen des Klimawandels auf die psychische Gesundheit
- **Psychotherapie für Erwachsene**
Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene
- **Psychotherapie für Kinder und Jugendliche**
Fachpsychotherapeut*in für Kinder und Jugendliche
- **Neuropsychologische Psychotherapie**
Fachpsychotherapeut*in für Neuropsychologische Psychotherapie

=> Fachpsychotherapeut*innen für Erwachsene und für Kinder und Jugendliche erwerben mit der Berechtigung zur Führung einer Gebietsbezeichnung mindestens eine Bereichs- oder Zusatzbezeichnung eines wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahrens.

Abschnitt C: Richtlinienverfahren in den Gebieten

Beschreibung von verfahrensspezifischen Inhalten

jeweils für

- Analytische Psychotherapie
- Systemische Therapie
- Tiefenpsychologisch-fundierte Psychotherapie
- Verhaltenstherapie

Fach- und Handlungskompetenzen
Richtzahlen

Abschnitt D: Qualifikationen in Bereichen

- **Zusatzqualifikationen in Bereichen:**
 - Spezielle Psychotherapie bei Diabetes
 - Spezielle Schmerzpsychotherapie
 - Sozialmedizin

- **Psychotherapieverfahren als Bereichsweiterbildungen („Zweitverfahren“)**

in AP, ST, TP und VT

Neuropsychologische Psychotherapie

Es besteht eine flächendeckende Unterversorgung in der Psychotherapie von Menschen mit Hirnverletzungen und -erkrankungen, die aufgrund des demografischen Wandels wachsen wird.

Die Gebietsdefinition legt fest, dass es sich um einen eigenen Versorgungsbereich handelt, der die Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von kognitiven, behavioralen und emotional affektiven Störungen bei verletzungs- und krankheitsbedingten Hirnfunktionen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter umfasst.

- ⇒ Beschränkt auf Erkrankungen mit einer Diagnose aus dem F0-Bereich
- ⇒ Kenntnisse in einem Richtlinienverfahren, aber keine Abrechnungsgenehmigung im Richtlinienverfahren

Flexibilität

- Weiterbildung im Gebiet auch in **Teilzeit** möglich
 - wenn sie die hauptberufliche Tätigkeit darstellt.
 - in der stationären und institutionellen Weiterbildung: mindestens die Hälfte der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit
 - in der ambulanten Weiterbildung: jede einzelne Teilzeittätigkeit muss mindestens ein Viertel der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen.

=> in NRW umsetzbar?
- Die MWBO gibt keine bestimmte Abfolge der Weiterbildungsabschnitte vor.
- Fachpsychotherapeuti*nnen können zusätzliche Bereichsbezeichnungen erwerben, wobei dies schon während der Gebietsweiterbildung begonnen werden kann und auch berufsbegleitend möglich ist.

Weiterbildungszeit

Mindestens 60 Monate (bei Vollzeit-Weiterbildung), davon

- mindestens 24 Monate in der ambulanten
- mindestens 24 Monate in der (teil-) stationären psychotherapeutischen Versorgung
- bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen (z.B. Beratungsstellen, Jugendhilfe, somat. Krankenhäuser, u.ä.
 - bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet

Weiterbildungsbefugte

sind verantwortlich für die Leitung der Weiterbildung

- Fachpsychotherapeut*innen (d.h. abgeschlossene Gebietsweiterbildung)
- PP / KJP
- jeweils mit 3 Jahren Berufserfahrung

Hinzuziehen qualifizierter Dozent*innen und Supervisor*innen möglich:

- Genehmigung durch die PTK NRW
- Approbation; 3 Jahre Tätigkeit im Gebiet / Bereich; fachliche & persönliche Eignung
- kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis zu Leitungen von Selbsterfahrung

Weiterbildungsstätten

(nicht abschließend)

Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der von der Psychotherapeutenkammer befugten Psychotherapeut*innen in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt.

- ambulanter Versorgungsbereich:
 - Ambulanzen der Weiterbildungsinstitute, Hochschulambulanzen, Praxen
- stationärer Versorgungsbereich:
 - (teil-)stationäre Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Neurologie, Suchtrehabilitation, Psychiatr. Institutsambulanzen
- institutioneller Versorgungsbereich:
 - Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, der Organmedizin, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, der Sozialpädiatrie, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe, des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste

aktueller Sachstand

- **konzeptionelle Weiterarbeit**
 - Logbuch / Durchführungsbestimmungen / Richtlinien zur Anerkennung von WB-Stätten und WB-Befugten
- **operative Umsetzung und Verstetigung**
 - Vorantreiben der konkreten Ausgestaltung der Finanzierung der Weiterbildung
 - Werben bei potentiellen Trägern der Weiterbildungsstätten
 - Informationsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit
 - Aufbau der Administration in den Kammern
 - Umsetzungsmonitoring
- **Informationsaustausch mit**
 - Vertretung Hochschulen NRW
 - Vertretung Ausbildungsstätten NRW
 - Krankenhausgesellschaft NRW, LAG Erziehungsberatung, AG der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW, LVR und LWL
 - MWK NRW, MAGS NRW, Landtag

Planung

- **NRW: Verabschiedung WBO** „Psychotherapeut*innen“ => Übersetzung der M-WBO der BPTK „1:1“ – Diskussion bei Sitzung der Kammerversammlung am 21.05.2022, geplante Verabschiedung bei Sitzung der Kammerversammlung am **16.09.2022**
- Danach **Akkreditierung** erster WB-Stätten und -Befugter

Aufbau der stationären Weiterbildung

- Entwicklung einer zum ärztlichen Bereich parallelen Weiterbildungs-struktur:
 - eigene WB-Befugte
 - eigene Kammer-Vorgaben
- PPP-Richtlinie (Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik) bestimmt Stellenplan ...
- Kosten für die Weiterbildung müssen von den Weiterbildungsstätten getragen werden

Aufbau der ambulanten Weiterbildung

- **„Umbau“ der Ausbildungsinstitute zu Weiterbildungsinstituten:** strukturell anspruchsvoll: Aufbau von Vollzeit-Arbeitsplätzen, mit entsprechender räumlicher Ausstattung; Gestaltung von sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnissen; Vorhalten der notwendigen Theorie, Supervision und Selbsterfahrung; Erfüllung der kammerrechtlichen Vorgaben; Kooperation mit anderen Weiterbildungsstätten
- Finanzierung der Weiterbildungstherapien in den Ambulanzen über §117 AusbRefG gesichert, aber die 40%-Regelung ist für PtW rechtswidrig
- Finanzierung von WB-Therapien reicht nicht, um Gehalt + Betriebskosten + Weiterbildungskosten zu finanzieren
=> Förderung notwendig!

Aufbau der ambulanten Weiterbildung

- **Ausbau der ambulanten Weiterbildung in Praxen:**
 - PTK muss die Praxis als WB-Stätte und die/den Praxis-Inhaber*in als WB-Befugte/n anerkennen; Kooperation mit WB-Institut in der Regel notwendig
 - Beschäftigung einer/eines WB-Assistent*in rechtlich möglich über § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV:
 - => KV-Genehmigung erforderlich
 - => bei halbem Versorgungsauftrag nur halbe Anstellung einer/eines PtW möglich
 - => Befristung der Genehmigung und Begrenzung des Leistungsumfangs (BSG: 125%) beachten => nur durch die WB-Therapien ist Gehalt + WB-Kosten nicht finanzierbar
- => auch in Praxen ist eine **Förderung notwendig!**
=> Politik ansprechen !

Aufbau der institutionellen Weiterbildung

Aufbau der Weiterbildung in Institutionen:

- PTK muss eine/einen Weiterbildungsbefugten benennen, damit die Institution als WB-Stätte anerkannt werden kann
- Kooperation mit WB-Institut in der Regel notwendig?
- Verhandlungen mit Trägern notwendig
- viele offene Fragen

weitere Herausforderungen

- parallel 2 Weiterbildungsordnungen
 - für PP/KJP
 - für Psychotherapeut*innen
- parallel PiA und PtW
 - Übergangszeit für PiA bis 2032/2035
 - ab 2023 erste PtW
- PiA:
 - 1000 € in PT 1 (aber nicht in PT 2!)
 - 40% der Einnahmen der Institute in der Prakt. Ausb.

weitere Herausforderungen

- **Problem ‚Übersorgung‘ mit Approbierten ohne WB-Platz?**
 - z.B. aktuell Gründung neuer privater Hochschulen
- **Ziel: jährlich ca. 2500 Fachpsychotherapeuten**
 - ausreichend WB-Stellen in den 3 Versorgungsbereichen, insbes. im ambulanten und stationären Bereich
 - ausreichend WB-Stätten und ausreichend WB-Befugte
 - Finanzierung

=> wer von den ‚Erfahrenen‘ kann sich vorstellen, WB-Befugnis zu beantragen?

=> Verantwortung und Anleitung der Weiterbildungsteilnehmenden

=> Mitarbeit in Prüfungskommissionen

Ich freue mich auf Fragen und Anregungen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!